



Freizügigkeitsabkommen (FZA) – Kroatien: Anwendung der einseitigen Schutzklausel bei Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis L und B) für kroatische Arbeitskräfte im Jahr 2023

1. Ausgangslage

Die Änderung der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VFP)¹ ergibt sich aus dem Beschluss des Bundesrats, für Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L EU/EFTA) und Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA) für kroatische Staatsangehörige, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, wieder Höchstzahlen einzuführen. Dieser Beschluss stützt sich auf Artikel 10 Absatz 4d erster Satz des Freizügigkeitsabkommens (FZA)².

Betroffen sind, abgesehen von einigen kleinen formellen Berichtigungen, die Bestimmungen der VFP zum Geltungsbereich, zu den Höchstzahlen und deren Ausnahmen, Anrechnung und Aufteilung sowie zur Übergangsregelung.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Geltungsbereich

Die Änderung von Absatz 3 dieser Bestimmung betrifft nur den französischen Text.

Art. 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Es ist ein neuer Absatz 2 einzufügen, der die Anwendung der Bestimmungen über die Höchstzahlen für kroatische Staatsangehörige, für die Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben e–h der Verordnung vom 24. Oktober 2007³ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) gilt, ausschliesst.

Art. 8 Zusicherung der Bewilligung

Kroatische Arbeitskräfte haben keinen Anspruch auf Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA und einer Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA, da diese kontingentiert sind. Wenn das zugewiesene Kontingent nicht ausgeschöpft ist, kann auf Antrag eine Zusicherung der Bewilligung erteilt werden.

Art. 10 Anrechnung an die Höchstzahlen

Eine Anrechnung der Kontingentseinheit für kroatische Arbeitskräfte erfolgt nicht, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung nicht in die Schweiz eingereist ist und auf die Stelle verzichtet hat. So verliert der Bewilligungskanton die verwendete Kontingentseinheit nicht und kann sie für eine andere erwerbstätige Person übernehmen. Dafür muss eine neue Bestimmung geschaffen werden.

¹ SR 142.203

² Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681).

³ SR 142.201

Art. 11 Aufteilung der Höchstzahlen

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) regelt die Aufteilung der Höchstzahlen. Sie erfolgt vierteljährlich im Rahmen der Weisungen des SEM. Dies ermöglicht eine ausgewogene Verwendung der Höchstzahlen während der gesamten Kontingentsdauer. Dafür muss eine neue Bestimmung geschaffen werden.

Art. 12 Ausnahmen von den Höchstzahlen

In den Absätzen 1–3 dieser Bestimmung ist festzulegen, in welchen Situationen die Höchstzahlen für kroatische Arbeitskräfte nicht angerechnet werden. Dies ist dann der Fall, wenn die betreffenden Personen von der Ausnahmeregelung gemäss dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005⁴ über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (vgl. Art. 30 AIG) sowie der VZAE (vgl. Art. 19 ff.) profitieren (Abs. 1), Anhang I Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a FZA auf sie anwendbar ist (Abs. 2) oder sie als Doktorandinnen und Doktoranden oder Postdoktorandinnen und Postdoktoranden an einer schweizerischen Hochschule erwerbstätig sind (Abs. 3).

Art. 14 Dienstleistungen bis 90 Arbeitstage

Diese Änderung betrifft nur den französischen Text.

Art. 38 Übergangsregelung

Diese Bestimmung gibt die jährlichen Höchstzahlen (Kontingente) für Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L EU/EFTA) und Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA) an, die ab dem 1. Januar 2023 für kroatische Arbeitskräfte gelten.

Die Höhe der Kontingente pro Bewilligungskategorie wird anhand des Durchschnitts der in den Jahren 2020 und 2021 erteilten kontingentierten Bewilligungen und der im Jahr 2022 erteilten (nicht kontingentierten) Bewilligungen berechnet, zuzüglich 5 Prozent bei Bewilligungen B EU/EFTA und 10 Prozent bei Bewilligungen L EU/EFTA.

Da zum Zeitpunkt des Bundesratsbeschlusses die Anzahl der bis Ende 2022 erteilten Bewilligungen nicht bekannt war, wurde mit einer Hochrechnung ermittelt, wie viele Bewilligungen in den letzten Monaten dieses Jahres erteilt werden können. Die Berechnung erfolgte nach Kategorien und auf Grundlage der durchschnittlichen Anzahl Bewilligungen, die in den Monaten vor dem Datum des Bundesratsbeschlusses effektiv erteilt wurden.

Artikel 38 VFP hält fest, dass diese Kontingente provisorisch sind. Anfang 2023 wird eine neue Berechnung vorgenommen, um die definitiven Kontingente festzulegen. Dies erfolgt anhand der Anzahl Bewilligungen, die bis Ende 2022 effektiv erteilt wurden. Spätestens Ende des ersten Quartals 2023 wird der Bundesrat im Rahmen einer Änderung von Artikel 38 VFP die definitiven Höchstzahlen bekanntgeben. Da die jährlichen Kontingente quartalsweise aufgeteilt werden, wird die Korrektur auf die nächsten drei Quartale übertragen. Die zuständigen Behörden werden entsprechend informiert.

⁴ AIG; SR 142.20